

## Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urtheilen Schwarzenbergs.

Von

Herrn Dr. Carl Jos. Seitz, Assessor am k. Landgerichte in Bamberg.

In den Registraturen des Appellationsgerichtes für den Kreis Oberfranken in Bamberg findet sich eine Reihe, der neueren Geschichtsforschung unbekannt gebliebener, Rechtsdenkmale. Dieselben dürften für die Dogmengeschichte des deutschen Rechtes in dem Grade Interesse bieten, daß es als eine Pflicht gegenüber der Wissenschaft erscheinen möchte, eine Kunde von deren Vorhandensein in die Deffentlichkeit zu bringen. — Die ältesten der fraglichen Manuscripte, zugleich die an Interesse reichsten, beginnen mit dem „Hofgerichtsbuche“ aus dem Jahre 1501 und den folgenden — oder, wie der Titel auch noch außerdem lautet, mit den „Hofgerichtsprotokollen.“ —

Das Saal- oder Hofgericht hatte auch in Bamberg im Allgemeinen diejenige Bestimmung, welche diesem Gerichte im sonstigen Deutschland zukam; ursprünglich vielleicht nur Mannengericht und Lehenshof, dehnte sich dessen Jurisdiktion mit der wachsenden Landeshoheit des Territorialherrn allmähig auch auf andere Rechtsverhältnisse aus. — Um das Jahr 1500 nimmt dasselbe unser Interesse in einer besondern Weise in Anspruch: es erscheint als derjenige Gerichtshof, an welchem Schwarzemberg während seines, die Jahre 1490—1524 umfassenden, Aufenthaltes in Bamberg seine folgenreiche Thätigkeit entfaltete, die Rechtszustände Deutschlands aus eigener Anschauung kennen lernte, und in der

Bambergensis die Grundlage zu dem ersten gemeinsamen Gesetzbuch für Deutschland schuf. Schwarzenberg bekleidete nämlich, Zeuge des Hofgerichtsbuchs, bereits im Jahre 1501 die Stelle eines Hofmeisters im Dienste des Bischofs von Bamberg; als solcher hatte er schon kraft seines Amtes den Vorsitz über das Hofgericht zu führen<sup>1)</sup>. So erklärt sich der Umstand, wie Schwarzenberg in nächste Beziehung zu der Wirksamkeit dieses Gerichtshofes treten mußte, und die interessante Thatsache, daß sich in unsrem Hofgerichtsbuche eine nicht unbedeutliche Reihe von Urtheilen erhalten vorfindet, in welchen, nach der ausdrücklichen Bestätigung der Protokolle, der große Schöpfer der Bambergensis und Carolina: „herre Johans, herre zu Swartzenberg, hoffmeister“ selbst als Richter (Vorsitzender) mitgewirkt<sup>2)</sup>.

Die sämmtlichen Akte der richterlichen Wirksamkeit des bezeichneten Gerichtshofes nun sind in dem vorliegenden Hofgerichtsbuche constatirt. Dasselbe enthält somit ein Urtheilsbuch neben einer kurzen Constatirung der vorgenommenen Augenscheine<sup>3)</sup>, Vollmächtsübertragungen, Parteierklärungen und sonstigen Proceßakte der damaligen Zeit. Im Jahre 1501 finden wir das Hofgericht, den Nachrichten der Protokolle zufolge, bereits nicht bloß als ein Gericht I. Instanz, sondern auch als zweite Instanz für zahlreiche Muntatengerichte, für die Stadtgerichte des Bamberger Gebietes, und selbst für das Land- und Centgericht<sup>4)</sup>: die Mannigfaltigkeit der Jurisdiktion

<sup>1)</sup> Zöpfl, das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina (Heidelberg 1839). §. 24. S. 89.

<sup>2)</sup> Solche Urtheile finden sich z. B. im Hofgerichtsbuch Band I. fol. 12, 19 verso, 27 v., 32 v., 34, 35, 38 v., 39 v., 40, 40 v., 41 u. f. w.; im Band II. f. 245 v., 216, 199 v., 177, 296 v. u. f. w. — Ueber die Art der Bestätigung vgl. unten unter den Proben Nummer VII. und III. (f. 27.) — Auch ein Sohn Schwarzenbergs: „herre Cristoff von Swartzenberg“ wird erwähnt Bd. II. f. 280 v.; 282 v., 289 v., 296 v. in Urtheilen seit dem Jahre 1808.

<sup>3)</sup> Z. B. Hofgerichtsbuch Bd. I. fol. 154 verso, f. 177.

<sup>4)</sup> Der I. Band des Hofgerichtsbuchs erwähnt — Muntatengerichte: im Domsift f. 87 v., zu St. Jakob f. 79 v., St. Gangolph f. 81 v., 87 v., in der Domprobstei f. 8, 40; in den Klöstern auf dem Mönchsberg (Michaelsberg) f. 102, Schließelau, Langheim f. 71, 44, 82 v. — Stadtgerichte in Bamberg, Borchheim, Cronach, Hochstadt, Hollfeld, Schöfflig, Wurlundstadt, Richtenfels, Ebermannstadt u. f. w. — Appellationen gegen das Land-

sold<sup>7</sup> verschiedenerlei Untergerichte läßt auf die Ausdehnung der Competenz des Hofgerichts, als des für dieselben gemeinsamen Obergerichtes, schließen. Der Inhalt unsres Hofgerichtsbuches bietet daher, eben wegen des Umfangs dieser Competenz, bereits vom ersten Jahre an einen Ueberblick über den jeweiligen Stand des sämmtlichen an dessen Entstehungsorte geübten Rechtes, des Criminal-, des Civilrechtes und des Processus. — Zugleich aber setzen sich diese geschichtlichen Dokumente in einer fortgesetzten Reihenfolge bis auf die allerjüngste Zeit fort: die letzten Bände der Hofgerichtsprotokolle selbst reichen mit einer vorübergehenden Unterbrechung<sup>5)</sup> bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts; neben diesen Hofgerichtsprotokollen finden sich auch Hofrath=protokolle aus den Jahren 1593—1789; ferner besondere Criminal=protokolle<sup>6)</sup> aus den Jahren 1610 und den folgenden; Abschiedsbücher von 1506—1572, und ein Protokoll „zu den Leibzeichen“<sup>7)</sup> von 1574—1669; an die spätesten Hofgerichtsprotokolle endlich schließen sich die Sitzungsprotokolle der modernen Obergerichte unmittelbar an. — So ergibt sich denn hier der Umstand, daß Urtheile und Prozeßverfügungen von Gerichtshöfen des hier in Frage stehenden Ortes seit dem Jahre 1501 bis auf die neueste Zeit in einer fortgesetzten Reihenfolge, als historische Denkmale aufbewahrt, sich vorfinden — und damit die Mög=

---

gericht werden erwähnt Bd. I. f. 10 v., 20, 24 v., 31, 32 v., 40 v., 45, 51, 54 u. f. w.; ein Centgericht wird erwähnt Band I. f. 87 v., 118 v.

<sup>5)</sup> Ein älteres „Repertorium über des Saal- oder Hofgerichts Registratur“ erwähnt zwischen den Jahren 1653 und 1677 keines Hofgerichtsprotokolls. Insofern im Einklange bemerkt Zöpfl l. c. §. 24. S. 89: „als das Landgericht ein ständiges Gericht geworden war, ging das Hofgericht allmählig ein. — Später wurde die Wiedererrichtung des Hofgerichtes beschlossen.“ Schon früher indeß war eine unwillkürliche Unterbrechung eingetreten. Das ebengenannte Repertorium (Note 5) enthält folgende Notiz: „In diesem nehmlichen Protocolle gehen folgende Jahrgänge, als 1632, 33, 34, 35 incl. aus der urfach ab, weil das schwedische Kriegswesen in die stifter gekommen und dahere diese 4 Jahr hindurch laut Protokoll de ao 1636 kein Hofgericht gehalten worden ist; ferner ist Vermög Protokolls in d. 1636. und 1637. Jahr nichts gehandelt worden; in gleichen im 1638. Jahr.“ —

<sup>6)</sup> Die Aufschrift ist: „Malefizprotokolle.“

<sup>7)</sup> Vgl. Bambergensis von 1507 art. 229: „von leybzeychen zunemen“ art. 230: „von echten on leybzeychen.“ Der correspondirende art. 149 der C. C. C. enthält diesen Ausdruck nicht.

lichkeit, in jeder Epoche dieser Periode den jeweiligen Stand einer, unter geschichtlich bedeutsamen Verhältnissen vor sich gegangenen Rechtsentwicklung zu verfolgen.

Ueber den juristischen Werth einer derartigen Ueberlieferung seit dem Jahre 1501 möchte wohl kaum ein Zweifel entstehen. Schon im Allgemeinen wird es von Interesse sein, die Entscheidungen bestimmter einheimischer Gerichtshöfe aus einer Zeit ununterbrochen verfolgen zu können, in welcher die großen Akte der Reception des römischen Rechtes, die Neubildung dessen, was wir heutzutage als ein deutsches Privatrecht vor uns haben, endlich die weitgreifenden Reformen des Criminalrechtes vor sich gingen. — Noch weit mehr wird aber wohl die Aufzeichnung einer Praxis, wie dieselbe insbesondere seit dem Jahre 1500 eben in Bamberg geübt wurde, unsre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen müssen. Denn in diesem Territorium trat ja eben im Jahre 1507, wie bemerkt, die *Bambergensis*, als die *mater Carolinae*, mit den großen Reformen des Criminalrechtes hervor, welche zu dem berühmten Gesetzbuche Karls V. führten. — Für die Geschichte des Criminalrechtes ist daher das aufgefundenene Bamberger Hofgerichtsbuch unbedingt von Werth; theils weil dasselbe vor dem Erlasse der *Bamb.* und *CCC.* aus den Jahren 1501 bis 1507 und 1532 eine Criminalpraxis constatirt, wie solche ganz unmittelbar vor Einführung dieser neuen Gesetzbücher bestand, von Schwarzenberg wahrgenommen und, gebessert oder unverändert, in die *CCC.* übertragen werden mußte; theils weil sich nach dem Erlasse der *CCC.* das gemeine Criminalrecht und das damit im Wesentlichen identische Recht der *Bambergensis* von 1507 und 1580 wieder fortwährend durch die Praxis fortbildete. — Auch durch seinen Einfluß auf die Gestaltung des Civilrechtes that sich das Bamberger Gebiet rühmlich hervor; dessen Gewohnheiten führten bekanntlich zu der für die Entstehung des Dogma der Gütergemeinschaft Epoche machenden Schrift des (pseudonymen) Justus Veracius: „*libellus consuetudinum principatus Bambergensis*“ (1681 und 1733), sowie zu dem für die Wissenschaft des deutschen Privatrechts einflußreichen Bamberger Landrechte von 1769, in welchem sich bekanntlich einzelne Institute dieses Rechts am weitesten ausgebildet vorfinden. Die Ueberlieferung einer Praxis, welche Gewohnheiten der angegebenen Art in sich birgt, muß unzweifelhaft für die Geschichte der deutschen Rechtsentwicklung von Belang sein.

Sicher wird man die Worte des Programms der Zeitschrift für Rechtsgeschichte ohne Anstand unterschreiben können: daß es eine immer mehr lockende und lohnende Aufgabe werde „den Dogmen des sogen. gemeinen Rechts geschichtlich nachzugehen und aus Zeiten, welche die Rechtsgeschichte bisher zu überspringen pflegte, den Entwicklungsproceß der neueren Zeit, die Aufnahme der fremden Rechte und deren Kampf mit den volksthümlichen nachzuweisen.“ Solche Nachweise werden für das Verständniß des brauchbaren und für eine „historische Kritik“ des unbrauchbaren überlieferten deutschen Rechtes sicher von Nutzen sein. Will man diese Endzwecke aber mit völlig befriedigendem Erfolge erreichen, so werden dabei hauptsächlich drei Punkte nicht außer Acht zu lassen sein. — Vor allem wird, wie das Programm andeutet, vorwiegend die Untersuchung gerade der hier in Frage stehenden Perioden der deutschen Rechtsbildung, der Perioden der unmittelbaren Reception des römischen Rechtes und der Neubildung von deutschen Instituten gegenüber den römischen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen müssen. Diese Perioden dürften, auch für die Folge, wenn man den Puls unserer Rechtszustände unparteiisch fühlt, immer mehr an Wichtigkeit gewinnen; denn da, wo sich eine deutsche Rechtsanschauung noch selbst der eindringenden Uebermacht des wissenschaftlich weit überlegenen, römischen Rechtes gegenüber zu behaupten vermochte, muß doch sicher ein entschiedenes Bedürfniß für die Ausbildung anderer Rechtsbestandtheile, als der römischen, bestanden haben, ein Bedürfniß, welches zwar an andern Orten vielleicht eine Zeit lang durch das übermächtigere Recht zum Schweigen gebracht worden sein mag, welches aber — mit der größeren Beherrschung des römischen Rechts — nur immer dringender wieder in den Vordergrund treten wird. — Allsdann werden zweitens nicht bloß die Zeugnisse der Theorie des gem. Rechtes aus jener Zeit zu Rathe zu ziehen sein, sondern vorzugsweise auch die Urtheile der Praxis; denn die Praxis<sup>\*)</sup> ist in der

---

\*) Selbstverständlich sind hier unter dem Worte Praxis „die sämtlichen in der Praxis enthaltenen Rechtsquellen“ zu verstehen; das Wort an sich bezeichnet materiell noch nichts; die Praxis selbst wieder ist vielmehr stets: entweder Gewohnheits- oder wissenschaftliches Recht; die Praxis ist aber eine der verschiedenen Formen, unter welchen diese beiden Rechtsquellen wirken.

eben berührten Periode in der That als eine hauptsächlich Rechtsquelle zu erachten; wie bereits bemerkt, war im gemeinen Criminalrechte seit der CCC. eben diese auf die Rechtsentwicklung von direktestem Einflusse; und auch im Civilrechte behaupteten sich die deutschen Rechtsbestandtheile gegenüber den römischen ursprünglich weniger in der Form von Gesetzen als in der Form von Gewohnheitsrechten — wie z. B. schon der Titel der Schrift des Justus Varacius (libellus „consuetudinum“) speciell für das Bamberger Gebiet dies bestätigt. — Endlich wird es drittens noch von Interesse sein, die Entwicklung des gem. Rechtes an einem Orte zu verfolgen, an welchem der Kampf zwischen dem volksthümlichen und fremden Rechte besonders entschieden und folgenreich hervorgetreten ist; daß unter diesen Orten Bamberg unzweifelhaft in erster Linie steht, wurde ebenfalls bereits angeführt. — Aus diesen drei Gründen muß es insbesondere als lohnend erscheinen, die Geschichte des gem. Rechtes in seiner Anwendung auf dem Bamberger Gebiete seit der hier in Frage stehenden Periode verfolgen zu können. — Diese Gründe sind es im Wesentlichen, welche uns bestimmen, die Kunde von dem Vorhandensein des Denkmals der Rechtsübung auf dem Bamberger Gebiete seit dem Jahre 1501 hiemit der Oeffentlichkeit zu überweisen.

Schon bisher sind die Quellen dieses wichtigen Rechtes mit vielem Fleiße gesammelt und bearbeitet. Das größte Verdienst hat sich in dieser Beziehung Zöpfel erworben. In den Jahren 1844 und 1845 erregte die Auffindung des correctorium Bambergense, welches einer zweiten Redaktion der Bambergensis vom Jahre 1580 vorausging, durch Hohbach und Geib<sup>9)</sup> wiederholtes Aufsehen. Ferneren Nachforschungen auf dem Gebiete des Bamberger Rechtes seit 1500, ferner dem Studium des gem. Rechtes in der Zeit, welche von Savigny's Geschichte nicht mehr berührt ist, endlich demjenigen, welcher sich dereinst etwa berufen fühlt, eine Fortsetzung dieses großen Geschichtswerkes zu versuchen, (ein Unternehmen, welches ohne Zweifel eine größere Berücksichtigung des Dogmatischen erheischen würde, als die Geschichte der vorausgehenden Zeit,) wird das Hofgerichtsbuch eine keineswegs zu verachtende Beihülfe leisten.

<sup>9)</sup> Archiv des Crim.-Rechtes, n. F. Jahrgang 1844. S. 233—275; Jahrgang 1845. S. 105—143 und 173—213.

Das Hofgerichtsbuch ist im Allgemeinen gut erhalten. Nur selten hat dasselbe durch die Art der früheren Aufbewahrung gelitten; so sind z. B. Theile des II. Bandes, welcher letzterer die Jahre 1505—1508 umfaßt, und zwar auf den ersten Folien dieses Bandes die Protokolle aus dem Jahre 1505, durch Feuchtigkeit total zerlegt und unleserlich, während die folgenden Folien wieder leserlich erscheinen. — Das Aufschlagen der auf einen bestimmten Proceß bezüglichen Akte ist durch verlässige Register am Anfange der einzelnen Folianten erleichtert; das eine der Register ist alphabetisch, meist nach dem Namen des Beklagten, geordnet.

Eine erschöpfendere Beschreibung dieses Rechtsdenkmals ist bei dem großen Umfange der sämtlichen Urkundenbände an diesem Orte nicht ausführbar; die neueren Repertorien weisen — incl. der Hofrathsprotokolle — im Ganzen etwa 240 Foliobände aus, von denen jeder etwa durchschnittlich 200—300 Folien (400 bis 600 Seiten) zählt. Es kann daher hier lediglich das Vorhandensein solcher geschichtlicher Dokumente zum Behufe einer dereinstigen Verwerthung und Bearbeitung constatirt und der Deffentlichkeit angezeigt werden, die eigentliche, sachliche Sichtung des Inhaltes dagegen muß den einzelnen Fachwissenschaften des Criminalrechtes, Civilrechtes und Prozeßes vorbehalten bleiben. — Die hier beifolgenden Proben sollen ebendeshalb vorzugsweise nur dazu dienen, die Art der Ueberlieferung ersehen zu lassen, keineswegs aber dazu, den Inhalt erschöpfend zu charakterisiren.

Die fraglichen Proben sind sämtlich dem ältesten (ersten) Bande des Hofgerichtsbuches entnommen. Dessen Titel, und zwar die Ueberschrift auf dem äußeren Umschlage, lautet:

„1500. Hofgerichtsbuch des ersten, andern, dritten und virten Jars. Nro. 1.“

Das innere Titelblatt dagegen enthält folgende Aufschrift:

„Hofgerichtsprotocolla de annis 1500. exclus. Biss 1504 incl. abgehalten.“

Letzterem Titel sind noch die Namen der 3 innerhalb derselben Jahre regierenden Bischöfe: Veit Truchses von Pommerfelden, Georg Marschall von Ebnet und Georg Schenk, Freih. von Limburg, beigefügt. — Die aus diesem Bande nun unter Nr. I—IV. aufgeführten Proben beziehen sich auf das Criminalrecht; insbesondere die unter I. und III. aufgeführten und einige sonstige Pro-

ceffe<sup>10)</sup> enthalten noch Compositionen in Töbungsfällen. Da diese Urtheile aus den Jahren 1501—3 datiren, die Bambergensis aber, welche diese Bußen beseitigte, bereits im Jahre 1507 erlassen wurde, so lassen dieselben einen Schluß auf die Blüthe des Compositionensystems noch unmittelbar vor dem Erlasse der Bambergensis und CCC. und demzufolge auf die durchgreifenden reformatorischen Verdienste Schwarzenbergs zu. — Die Proben unter Nummer V—X gehören dem Civilrechte an. Dieselben datiren aus einer Zeit, in welcher die Begriffe einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter Ehegatten, der jetzigen Einkindschaft u. s. w. noch nicht zur Entstehung gekommen waren. Einzelne dieser Nummern enthalten Beziehungen auf den damaligen Stand der betreffenden Rechtsentwicklung. Nummer IX. ist, wie es scheint, ein Beispiel eines reinen deutschen vindikationsprocesses, in welchem die bessere Gewere entscheidet. — Zur Charakterisirung des Processes aus jener Zeit endlich sind einige processuale Akte bei einzelnen Nummern beigelegt, welche sich in Bezug auf diese Nummern im ersten Bande vorfinden.<sup>11)</sup> Da eine Trennung des Criminalverfahrens von dem Hofgericht dazumal noch nicht bestand, das Criminalverfahren vielmehr noch den Accusationsprozeß und dieselben Parteiverhandlungen darstellt, wie das Civilrecht, so wurde es unterlassen, die Prozeßakte bei den Civilfällen zu wiederholen.

---

<sup>10)</sup> Weitere Compositionen wegen Töbung lassen sich entnehmen aus den Urtheilen B. I. fol. 200 v.: Zeiern contra von Zeiern (1503) und f. 73 v. Strolein contra Cristan (1501).

<sup>11)</sup> Bgl. Note 12.

## Proben.<sup>12)</sup>

### I. Hans Ottinger und hans Safer contra fritzen Nüsslein und mazolt.

#### Acta.

(f. 70, v.) Am Donnerstag nach conceptionem marie, anno etc. primo (1501) hat micheln Ottingers selig gelassen wittib in sachen der verfassung Zwischen hansen Ottinger und hausen Safer als Irer und Irn kind vormund eins, fritzen nüsslein und hansen matzolt anderteils, Irn gewalt auff und ubergeben petern hertlein in meliorj forma, et promisit de rato.

Eodem die, (Freitag nach concept. etc.) haben fritz nüsslein und hans matzolt von hoenpölz, in sachen der verfassung Zwischen hansen Ottinger und hansen Safer und Ine, Iren gewalt auf und ubergeben pangratzen wurm in meliorj forma etc.

(f. 71) am mantag lucie, anno etc. primo.

Katarin Ottingerin zu hohenzolz forderung und Clag contra hansen Matzolt und fritzen Nüsslein.

(f. 73.) Mitwochen nach Thome apli. anno etc. primo.

hansen matzolts und fritzen nüssleins antwort uff katherin Ottingerin und Irer kind vormund Clag und forderung.

(f. 76.) Am mitwochen nach Erhardi, anno etc. Secundo (1502) hat katharin Ottingerin eingelegt Ir Gegenrede wider fritzen matzolt und hansen nüsslein, und darzu ein verzeichnus des aufgebens, des todslags halben gescheen.

(f. 81) am Freitag nach Conversionis pauli, anno etc. secundo. Fritzen matzolts und hansen nüssleins nachrede uf katherin Ottingerin gegenrede.

(Urteil.) f. 118.

In Sachen des anlass Zwischen hansen Ottinger und hansen Safer, als vormund micheln Ottingers seligen verlassen kinder, von wegen derselben kinder und seiner verlassen wittib eins, und hansen matzolten und fritzen Nüsslein anderteils, haben die Rete nach allem furpringen, den begangenen Todtslag Zupussen und Zupessern, gemessigt und gesprochen also, Das die Teter den entleibten In der pfarr zu hoenpölz uff einen nemlichen tag, des abends mit vigilien, und des morgens mit dem gesungen Selampt beegen lassen, darunter sechs gelesen messe gehalten,

12) Die mit kleineren Lettern gedruckten Absätze enthalten projektleitende Notizen des Hofgerichtsbooks (acta); die mit den größeren Lettern gedruckten dagegen sind Urtheile. — In sprachlicher Beziehung muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß die mittelalterlichen Abtützungszeichen, welche sich zum Theil auch noch in dieser Periode finden, hier, soweit dies den Sinn nicht führt, schon wegen der Schwierigkeiten des Druckes hinweggelassen wurden.

und sechs halbpfündig kertzen umb die pare gesteckt und bei den ampten verbraucht werden sollen.

Item ein yder Teter sol selbander unter dem gesungen Se-  
lampt ein halbpfündige kertzen halten und uff den altar opfern.

Item die Teter sollen setzen ein Steine creutz an das ende,  
da die tat gescheen ist, sieben schw ob der erden.

Item sollen fur die scheden<sup>13)</sup> und die acht XXVI guld.  
bezalen, und des entleibten frauen und Iren kindern zu enthal-  
tung Irer narung vierzig guldein geben, solichs alles halb uff  
weyhnachten, und den andern halbteil uff Jacobi nehst darnach  
komend Zubezalen, meinem gnedig hern von Bamberg hirin al-  
lenthalben seiner gnaden oberkeit vorbehalten.

Conclusum am Donerstag nach Exaltationis crucis anno etc.  
20 (1502) praes. hr. hans Truchses, Thumher, Doctor Fridrich  
Schönleben, vicar etc., m. Jobst Trebesmulner fiscal, m.<sup>14)</sup> Wolff-  
gang hoenecker, bede licentiate, und Bernhart von Schaumberg.

Publicat. in gegenwertickeit bederteil am mitwochen sanct  
michels abends a° etc. 20.

## II. Michel kelner contra Otten sneider.

(Urteil.)

(f. 161 v.) In der sachen Zwischen Otten Sneider als Clager  
eins, und Micheln kelner als antworter anderteils, und widerumb  
Zwischen micheln kelner als Clager eins und Otten Sneider als  
antwortter anderteils<sup>15)</sup>, ist nach allem furpringen zu recht er-  
kant. wolle michel kelner beweisen, dass Sneider durch einen  
andern und nit durch Ine gewunt und gelemt sey, damit sol  
er zugelassen und gehort werden. und er thue das, oder nit, sol  
weiter ergeen und bescheen, sovil und recht ist. Zugescheen in  
VI wochen und III tagen.

Und ist ferner beslossen, wo kelner das bewiess, so solt  
erkant werden, das Sneider dem kelner umb sein artztlon,  
smertzen und schaden nach messigung der Rete karung und

13) „scheden“ bezeichnet bekanntlich auch den Körperschaden = die Verletzung.

14) Der Fiscal ist vielleicht eine ähnliche Behörde, wie diejenige, welche in Frankreich zur  
Ausbildung der Staatsanwaltschaft führte. — Die Abkürzung „m.“ ist hier, wie es scheint,  
= magister.

15) Weiberseitige Verletzung.

abtrag zuthun schuldig sey, mit ablegung gericht's cosst und scheden. Bewiess er aber das nit, so solt alsdan erkant werden, das die beschedigung von bedenteilen aneinander zugefugt, mitsamt den gericht'scosst und scheden geynander solten vergeleicht und auffgehoben sein.

Conclusum am Donerstag nach Cathedra petrj, anno etc. 3<sup>o</sup> (1503) praes. doctor linhardt vom Eglofstein, Thumher, m. wolfgang hoenecker, licenciatic, Erasmus Zolner, Jorg von Tunfelt, Wolff von Buntzendorf und Johann Scharff.

Publicatum in gegenwerdikeit bederteil, am mitwochen nach Remis. anno etc. 3<sup>o</sup>.

(Endurtheil hiezu.)

(f. 224 v.) In der Sachen zwischen otten Sneider eins, und micheln kelner anderteils ist nach allem furpringen zu recht erkant, das die Beschedigung, von bederteilen aneinander zugefugt, mitsamt den gericht's cosst und scheden geynander vergeleicht und auffgehoben sein sollen.

Conclusum ut supra (i. e. am Donerstag nach dem heiligen Jarstag, anno etc. 4to = 1504) praes etc..

### III. Fleischmann contra Cranach, herdegen et loder.

(Prozeß des Conß, Jacob, Endres Herdegen und deren Mitverwandten als Vormünder der, von dem erschlagenen Stadtknecht Heinz Herdegen zu Cronach hinterlassenen, Erben; ferner des Stadtknechtes Loder und des Bürgermeisters und Rathes zu Cronach — gegen die 3 Brüder Ekarius, Michel und Hans Fleischmann, wegen „Todslags und flachtung.“)

Acta.

(f. 1.) Am Samstag nach Circumcisionem domini, anno etc. primo (1501) hat hans fleischman von Cranach in sachen des anlass Zwischen Ime und seinen brüdern eins, Bürgermeistern und Rats zu Cranach und heintzen herdegen seligen gelassen erben anderteils, aufgericht und verfasst seinen gewalt auff und ubergeben Jorgen mulhansen in meliorj forma et promisit de rato.

(f. 2, v.) Am Montag nach Erhardi anno etc. primo als in termino prementorio Ist pangratz wurm als anwalt Burgermeister und Rats Zu Cranach, als er dan solcher anwaltschaft einen gewaltsbriff furbracht, In sachen des anlass Zwischen hansen, Ekariussen und micheln der fleischman gebrüdern eins, Bürgermeister und Rat Zu Cranach, auch etwan heintzen herdegen seligen gelassen erben und heintzen loder, Stadtknecht Zu Cranach anderteils aufgericht und verfasst, erschienen, und hat eingelegt drey clag, eine

von den von Cranach, die ander von des herdegens erben, und die dritt von heintzen loder, Stadtknecht aufgangen, und ist yder clag ein Copej den fleischman geben, Ir antwort darauf Zumachen und einzubringen.

(f. 6) am Mitwochen nach Conversionis paulj anno etc. primo. Hansen fleischmans antwort uff — der von Cranach, heintzen herdegens erben, heintzen loders Clag.

(f. 7) am Mitwochen nach purificationem marie anno etc. primo. heintzen herdegens erben Gegenrede uf hansen fleischmans antwort. heintzen loders gegenrede uf hansen fleischmans etc. antwort. der von Cranach gegenrede uff hansen fleischmans antwort. haben daneben eingelegt den anlass.

(f. 9) am Dinstag nach Dorothee anno etc. primo hat Ekarius fleischman von Cranach In der sachen Zwischen Burgermeistern etc. — eins, Ime, hansen und micheln seinen brudern andertheils, derhalb sie fur meins gnedige hern Rete Zu recht verfasst sind, seinen gewalt auff und ubergeben Jorgen mulhansen in meliorj forma et prom. etc.

(f. 13) am Freitag nach Adriam oder nach Invocavit anno etc. primo. Ekariussen fleischmans antwort uff die Clag der von Cranach, heintzen loders und der vormünd heintzen herdegens kind. Hansen fleischmans nachrede uff die Gegenrede der von Cranach etc.

(f. 14, v.) am Montag nach Gregorij oder nach Oculj anno etc. primo. Der von Cranach, herdegens, loders gegenrede uf Eckarius fleischmans antwort.

#### Urteil.

(f. 27.) Fleischman contra herdegen etc. — In der sachen Zwischen Contzen, Jacoben und Endressen den herdegen mitsampt andern Iren mitverwanten als vormunder heintzen herdegens gelassen erben eins, und Ekariussen fleischman andertheils, Ist nach allem fürpringen zu recht erkant, wolle Eckarius fleischman seiner entschuldigung und erpieten nach weisen, das er heintzen herdegen gebeten hab, seinen bruder hansen fleischman, wo er Ine nit gefangen hett, gefangen Zunemen, und nit Zuschlahen oder Zukrupeln, und das herdegen uff Ine, Ekariussen, gestochen und geslagen, auch in ein seiten verwunt hab, also, das Eckarius fleischman sein leib und leben gegen Ine hab retten müssen, das alles sol gehort werden, den vormunden herdegens gelassen erben Ir einrede und notturfft dagegen furzupringen vorbehalten, und sie thun das, oder nit, sol weiter gesehen, was recht ist.

Fleischman contra loder. Und in der sachen Zwischen heintzen loder, Stadtknecht zu Cranach eins, und hansen fleischman anderteils, Ist nach allem fürpringen Zu recht erkant, wolle heintz loder seiner Clag nach beweisen, das Ine hans fleischman, als er Ine aufs bevell Burgermeister oder des Rats Zu Cranach

hab fahen wollen, verwundt hab, das sol gehort werden, dem fleischman sein einrede dagegen vorbehalten, und sie thun das, oder nit, sol weiter gescheen, was recht ist.

Fleischman contra Cranach. Und dan Zwischen Burgermeistern und Rat Zu Cranach als Clagern eins, hansen, Eckariussen und micheln, den fleischman gebrudern als antworter anterteils, behalten Ine meins gnedigen hern Rete vor, nach gethaner erkanter Weisung Iren Spruch und entschiet auch Zugeben.

Conclusum die ut supra (sc. vigilia visitationis marie, 1501); praes. her Johans her Zu Schwartzenberg, hofmeister, doctor linhart vom Eglofstein, Thumher, m. Jobst Trebesmuler, fiscal, m. wolfgang hoenecker, bede licentiate, karol von wiesentaw, Schultz Zu Bamberg, und Wolff von Büntendorff.

Publicatum in gegenwerdikeit allerteil anwald, am freitag nach assumptionem marie, anno etc. primo.

Acta.

(f. 62 v.) loder contra fleischman. — Am mitwochen sandt Simon und Jüdas abend anno etc. pmo. — hat heintz loder, Stadtknecht Zu Cranach, einbracht ein kuntschafft, durch hern heinrichen hoffman, pfaruerweser Zu Cranach verhort wider hansen fleischman daselbst.

(f. 87) fleischman contra loder. — am mantag nach Oculi anno etc. 2o. (1502). — Ist heintzen loders kuntschafft, wider Ekariussen fleischman einbracht, in gericht geöffnet.

(f. 99) am Freitag nach Cantate anno etc. secundo. heintzen loders bitt uff seine einbrachte kunschafft contra hansen fleischman.

Contz und Jacob der herdegen und Irer mituerwante, als vormünd etc. herdegens gelassen erben, biet und rechtsatz contra Eckariussen fleischman.

(f. 100.) Am mantag nach Exaudj. anno etc. secundo. Ekariussen fleischmans antwort uff Contzen etc. biet und rechtsatz. hansen Fleischmans antwort uff heintzen loders vermeint kuntschafft.

(f. 102.) Am mantag nach Trinitatis anno etc. 2o. heintzen loders gegenrede uff hansen fleischmans antwort. Contz und Jacoben der herdegen als vormünder etc. gegenrede uff Eckarius fleischmans antwort.

(f. 103 v.) am mitwochen nach Corporis Christi anno etc. secundo. hansen fleischmans nachrede uff heintzen loders Gegenrede. Ekarius fleischmans nachrede uff Contzen und Jacoben herdegen vormunder etc. gegenrede.

(Urteil.)

(f. 111 v.) In sachen der Clag, So Contz, Jacob und Endres herdegen mitsamt anderen Iren mitgewanten, als vormünder et-

wan heintzen herdegens, Stadtknechts Zu Cranach, gelassen kindern und von derselben kinder wegen eins, auch heintzen loders des andern, und Burgermeistern und Rat Zu Cranach des dritten theils, in craft eins abgeretten anlass gegen Erkariussen, micheln und hansen fleischman getan haben, ist nach verhorung solcher Clag, antwort, kuntschafft und allem furbringen durch meins gnedig heren Rete erkant und gesprochen, das die gemelten fleischman oberurten Clagern, der angezogen Todslags und flachtung halben, karung, abtrag, puss und pesserung thun sollen, wie unterschiedlich hernach uolgt.

Nemlich sollen sie geben der kinder vormunden oberürt funffunddreissig gülden, Zu enthaltung der kind narung anzu legen, und darzu noch zweintzig guldein, dauon sollen dieselben vormünd den entleibten ein mal in der pfarrkirchen Zu Cranach begeen lassen, als man nach gewonheit der pfarrkirchen daselbst einen Ersamen Burger seinen dreissigen pfliget zuhalten, mit vigilien, messenen, beleuchten und anderem, darzu ein steine Creutz inhalt der Clag Zusetzen, auch ein ewigs gedechtnus uff der Cantzeln fur des entleibten sele Zubieten, und, Zehen gelesen mess halten Zulassen, bestellen, so ferren sich die oberurten Zweintzig guldein dahin erstrecken.

Item heintzen loder für artztlon, schaden und smertzen acht gülden.

Item den Burgermeistern und Rat Zu Cranach acht gülden an der Stadtmauern zuerbawen.

Item vier gülden an den Baw der pfarrkirchen zu Cranach.

Item meinem gnedigen heren von Bamberg Zu abtrag der beleidigung, an seiner fl. gnaden oberkeit geubt, funffundzweintzig guldein, alles Zwischen hie und weynachten schirst Zubezalen und Zuolzihen.

Nota ess trifft alles in einer summ hundert guldein.

Conclusum am Donerstag nach sandt laurentzen tag anno etc. 20. praes. Doctor linhart vom Eglofstein, her peter von Aufses, bede Thumhern, Doctor fridrich Schonleben, vicar. m. Jobst Trebesmüler fiscal, m. wolfgang hoenecker, bede licenciante, karol kesslinger, Cantzler, Bernhart von Schaumberg und lorper.

Publicatum in gegenwertigkeit aller teil procurator und hansen fleischmans am freitag nach Bartholomej, anno etc. 20. praes. Cantzler.

## IV. Greitz contra Vogel.

(Urteil.)

(f. 161.) In der sachen Zwischen Endressen vogel eins, Schultheissenen, Dorffmeistern und Gemeinde Zu Greitz anderteils, ist uff gescheene verfassung durch die Rete nach allem furpringen gesprochen, dass die von Greitz Zu Irem furnemen, dadurch vogel von Ine Zu Bantz Zu vencknus bracht ist, nit genugsam ursach gehabt haben, darumb so sollen sie Ime sein smeh sollicher vencknus halben, auch cosst und scheden ablegen, und Ime dafür geben Zweintzig guldein, und die Zwischen hie und pfingsten schirstkomend aufrichten und bezalen.

Conclusum (am Donerstag nach Valentini anno 1503) etc.

## V. Stubenrauch contra Stubenrauchin.

(Acta.)

(f. 78.) Am mitwochen nach anthonij anno etc. secundo.  
hansen Stubenrauchs anzeigung wider Otilia sein hausfr.

(f. 95 v.) Am Donerstag nach missam domini anno etc. secundo.  
hat hansen Stubenrauchs eliche hausfraw einbracht ein verzeichnus des, was desselben Stubenrauchs hab und gudter.

(Urteil.)

(f. 98 v.) In sachen der Sperr und Irrung Zwischen hansen Stubenrauch an einem, und Otilienen, seiner elichen hausfrauen anderteils, derhalb bedeteil sich fur meins gnedigen hern Rete entlich verwilligt, haben dieselben Rete in craft sollicher willigung nach bederteil ein und furpringen gesprochen, So Stubenrauch vor seiner hausfrauen mit tod abgeet und nit leibserben mit Ire verlest, so sol Stubenrauchs Son von seiner verlassen hab und gut Zu einem vorauss volgen und werden vierhundert guldein, und die ubermass sol sein hausfraw und der Son gleich miteinander teilen. Wo aber Stubenrauch vor seiner hausfrauen mit tod abgeet und leibserben mit Ir lest, so sol des Stubenrauchs Son von seiner verlassen hab und gut Zu einem vorauss volgen und werden dreyhundert guldein, und die ubermass sol sein hausfraw, sein itziger Son, und die andern seine gelassene kinder unter einander teilen, als manich mundt als manich pfundt. Ob aber Stubenrauchs itziger Sön vor Ime und der itzigen seiner hausfrauen mit tod abging, So sol alsdan Stubenrauch vierhun-

dert gülden an seinem todbett zuerschicken und zuverschaffen macht haben, on eintrag und hindernus seiner hausfrauen und meniglichs.

Conclus. am Donnerstag nach marie oder nach Cantate anno etc. 20. (1502) praes. her. linhart vom Eglolfstein, Thumherr etc., her. friedrich Schenleben, bede doctores, m. Jobst Trebesmüler, fiscal, m. wolfgang hoenecker, bede licenciare, Contz gross, hausvogt, karol kesslinger Cantzler und wolff von Buntzendorff.

Publicat. in gegenwerdikeit bederteil am Donnerstag nach dem heiligen pfingstag anno etc. secundo.

#### VI. Eisenman contra Minderlein.

(Urteil.)

(f. 179.) In sachen der appellation Zwischen Contzen minderlein und seinen mitgewanten eins, und ulrichen Eisenman andertheils, ist nach allem fürpringen Zu recht erkant, wolle ulrich Eysenman beweisen, das der gebrauch oder gewonheit Zu kunreut oder daselbstumb sey, das die alten kinder, von Barbara, der ersten hansen voyts elichen hausfrauen, geboren, erb nemen und derselben gewertig sein, und nit uff die Jungen kinder, von der andern hansen voyts hausfrauen geboren, gefallen oder wachsen sollen, damit sol er zugelassen und gehort werden, und er thue das, oder nit, sol weiter ergeen und bescheen, sovil und recht ist. — Zugescheen in VI wochen und dreien tagen.

Und ist ferner beslossen, so Eisenman solichen gebrauch und gewonheit beweist, so sol alsdan erkant werden, wol geurteilt und ubel appellirt, mit ablegung cosst und scheden etc.

Conclusum am Donnerstag nach dem pfingstag anno etc. terno. praes. Doctor Fridrich Schonleben vicar, Bernhart von Schaumberg, Wolff von Buntzendorff und Johan Scharff.

Publicatum etc. — uf oberürt urteil ist ein Comission aufgangen an herren Fridrichen Beren, Dechant Zu vorchheim, Eisenmans Zeugen zuerhoren, sub dat. am Donnerstag nach Francisci, anno etc. 3.

(Acta.)

(f. 243 v.) Am mitwochen nach Oculj anno etc. 40. hat Ulrich Eisenman, In craft Jungstgesprochener urteil wider Contzen minderlein und sein mitgewanten, dise Zeügen mit namen: Fritzen Clauber von kunreut, fritz weber, Contzen Elbis und Simon Bawer, alle von Bintzperg, gestelt, die sind in gegenwerdikeit

Jorgen winklers als anwalt Eisenmans, wie sich gepurt, aufgenommen, und sollen uf den weisungsartikel in der urteil verleibt, gehort werden. als bald hat winkler anwalt eingelegt fragstück.

(f. 251 v.) Mantag nach Jubilate anno etc. 40.

Ist ulrichen Eysenmans gestelte und einbrachte kundschaft uf bete der teil in gericht geoffent und, dem begerend teil solicher kuntschaft Copej und schup Zu der einrede Zugeben, erkant.

(f. 277 v.) am mantag nach Francisci anno etc. 40.

Contzen minderleins und seiner mitgewanten einrede und Exception wider ullein Eysenmans kuntschaft.

(Urteil.)

(f. 293.) In sachen der appellation zwischen etc. — Ist — zu recht erkant, Das an Clausen vom Egloffsteins gericht zu kuntert wol geürteylt, und dauon durch Contzen Mynderlein und sein mitgewant ubel appellirt sey, kost und scheden sind auss ursachen geneinander vergleycht und auffgehoben.

Conclus. ut supra (sc. am Donnerstag nach Lúcie Anno 1504) praes. etc.

Publicat. etc. — — praes. Geratwol — Vonn solcher urteylt hat sich Georg Winkler Als anwalt des Mynderleins und seiner mitgewanten berufft und appellirt fur meins gn. herren eigen person, Oder woe sein gn. die appellation nit annemen wolt, fur Romisch koniglich m. Oder das koniglich Cammergericht, unnd appostel gebeten, wie sich gepurt, darauff hat Ime der gemelt Geratwol terminum Juris genomen. Darnach, am Freytag nach dem Sontag Jubilate Anno etc. Quarto, hat Georg Winkler abermals umb appostel, wie sich gepurt, gebeten, Sind Ime appostoli reverentiales gegeben, Doch also, das er Inn den nechsten Zweien monaten certification bringen solle vonn meinem gnedigen herren, Das sein genade die angezeygt appellation angenommen hab.

## VII. Kolb contra fleischman.

(Urteil.)

(f. 40.) In sachen der appellation Zwischen fritzen kolben Zu hertzogaurach eins, und hansen fleischman Zu nüremberg andertheils, ist nach verbörung einbrachter kuntschaft und bederteil furpringen Zu recht erkant, Dass nach gewonheit der Stadt Zu hertzogaurach kolb bei der hab und gut, durch sein hausfraw verlassen, pillich pleib, und sey dem fleischman umb seinen Spruch nichts schuldig, cosst und scheden sind auss ursachen geneinander vergleicht und auffgehoben.

Conclusum (ut supra sc.) am Samstag nach Jacobi anno etc. primo (1501) praes. her. Johans her. Zu Schwartz-

berg, hoffmeister, doctor linhart vom Eglofstein, Thumher., Contz Gross, hausvogt, karol kesslinger, Cantzler, wolff von Buntzendorf und Johan Scharff.

(Hierauf direkte Appellation an „den Romischen konig und sein k. m. Cammergericht“ und apostoli refutatorii.)

### VIII. Schatz contra Zenk etc.

(Urteil.)

(f. 270 v.) In der sachen zwischen Clausen Schatz eins, Micheln Zenken und hansen Stubenrauch anderteils, ist nach allem fürpringen zu recht erkant. Wollen Zenk und Stubenrauch Iren einbrachten Inventarium mit Irem Eyd beteuern oder noch einen anderen Inventarium bei Ihrem Eyd einlegen, damit sollen si Zugelassen werden. und wolle Claus schatz beweisen, dass Jörg Roder, sein Sweher, seliger kungunden Swartzmennyn, seiner hausfrauen, hundert guldein und etlich farend hab Zubracht hab, das sol gehort werden, und dem widerteil sein einrede vorbehalten sein, und sie thun das oder nit, sol ferner ergeen und bescheen, souil und recht ist.

Und ist ferner beslossen, wo Schatz die 1 guld. und farend hab genugsamlich beweisen wird, so sol alsdan erkant werden, das solich 1 guld. magdalen, des Schatz dochter, Zu einem voraus als Ir anherlich gut volgen sollen, doch sol ein einsehen gescheen, ob der hausrat ein solicher hausrat sey, der mit der zeit Zuuerbrauchen oder pleiblich sey, darnach haben Zuhandeln und Zuurteilen.

Conclusum am Donnerstag nach mauritij anno etc. 4to. praes. her. linhart vom Eglofstein, Thumher etc., her. Fridrich Schenleben vicare, her. Johan Rudiger, alle drey doctores, und Wolff von Buntzendorff. — Publicatum etc.

Zugescheen in VI wochen und III tagen.

### XI. Hyntz contra karol.

(Urteil.)

(f. 162.) In sachen der appellation Zwischen linhardten karol eins, und micheln hyntzen anderteils, ist nach allem fürpringen

Zu recht erkant, Wolle michel hyntz beweisen, das linhart karol den angezogen acker von seiner Swester erkaufft hab, desgleichen wolle linhart karol beweisen, das er dem dorff Zeuln sein gerechtigkeit von dem angezogen acker seynt des gescheen kauffs aufgericht und bezalt, und die yezenzeiten ein Schultheis Zu Zeulen von Ime eingenomen und empfangen hab, damit sollen bedeteil Zugelassen werden, und sie thun das, oder nit, sol weiter ergeen und bescheen, souil und recht ist. Zugeschee in VI wochen und dreien tagen.

Und ist ferner beslossen, so hyntz den kauff nit beweist, sol karol absoluirt werden: beweist er aber den kauff, desgleichen karol die bezalung und aufrichtung des dorffs gerechtigkeit, so sol karol aber absoluirt werden, doch das karol den acker noch nach gewonheit und herkomen des dorffs Zeuln Zuempfahen schuldig sey.

Conclusum am Donnerstag nach Invocavit, anno etc. terno. praes. Doctor fridrich Schonleben vicar, Erasmus Zolner, Bernhart von Schaumberg, Jorg von Tunfelt, und wolff von Buntzen-dorff. — Public. etc.

#### X. Utenreuter contra lang, knoblach etc.

(Urteil.)

(f. 280.) In sachen der appellation Zwischen hansen langen, albrechten knoblach und fritzen Scharffen eins, und heintzen utenreuter andertheils, ist nach allem fürpringen beslossen, das yder teil gruntlich unterrichtung thun sol, ob die LXXX guld., darumb die vier ewig guldein uff einem hoff Zu hirsheid erkaufft sind, von etwan hansen Beheim, oder von hansen Zigler herkomen, und wo solich LXXX guldein fürder nach der ablesung hinkomen sind, und so das geschiet, sol alsdan ferner ergeen und bescheen, souil und recht ist.

Und ist ferner beslossen. wo ein gruntlicher unterricht erfunden wurd, das die LXXX guldein von den Beheim herkomen weren, so solt alsdan erkant werden, das lang knoblach und Scharff dem utenreuter umb seinen Spruch nichts schuldig weren, wurd aber erfunden, dass die LXXX guld. von dem Zigler herkomen weren, so sol alsdan dem utenreuter ein Eydt der Zehen guldein halben aufgelegt werden, wie dan am Statgericht Zu vorchheim gescheen

ist. aber umb die anderen Zwey stuck, des hauss und belonung halben, sollen die antwortter absoluirt werden.

Conclus. am Donnerstag nach Gallj anno etc. 4o. (1504)  
praes. Doctor linhart vom Eglofstein, her. hans Truchses, bede Thumbern, her. Fridrich Schenleben, vicar in spiritualibus, her. hans Rudiger, bede Doctores, heinrich Geratswol licenciat und Bernhart von Schaumberg. — Publicat. etc.

---